

II-8581 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4243 13

1993 -01- 29

## ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Anschober, Freunde und Freundinnen  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Müllverbrennungsanlage Wels

Mit Bescheid vom 15. Dezember 1992 genehmigten Sie die Errichtung der Müllverbrennungsanlage Wels nach § 354 GewO.

§ 354 GewO lautet wie folgt:

*"§ 354. Wenn sich das Ermittlungsverfahren wegen des außergewöhnlichen Umfanges oder der besonderen Beschaffenheit der Anlage voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken wird und anzunehmen ist, daß die Errichtung und der Betrieb der Anlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig sein wird, oder wenn zur Ausarbeitung des Projektes einer Anlage Vorarbeiten erforderlich sind oder wenn das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung der Behörde (§§ 333, 334 und 335) von wesentlicher Bedeutung ist, kann diese Behörde mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, schon vor der Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Anlage die Durchführung der erforderlichen Arbeiten (zB eines Versuchsbetriebes) genehmigen."*

Die Grünen kritisierten § 354 bereits bei dessen Novellierung im Zuge der Novelle 1988. Vor Abschluß des ordentlichen Verfahrens nach § 74 ff. GewO können nunmehr nicht nur einzelne Arbeiten, sondern auch ein Betrieb der Anlage von der Behörde erlaubt werden, ohne daß die Nachbarn die Möglichkeit hätten, Einwendungen und Berufung zu erheben. Damit werden die Rechtsschutzgarantien des Genehmigungsverfahrens konterkariert. Mit der Novelle 1992 wurde das Institut der Betriebsbewilligung (§ 78) abgeschafft und auf die Möglichkeiten nach § 354 GewO verwiesen. Die grundsätzlichen Einwände gegen diese partizipationsfeindliche Vorgangsweise werden aufrechterhalten.

Im konkreten Fall wird die große Bürgerinitiative gegen die Müllverbrennungsanlage Wels und damit die Thematisierung wesentlicher Genehmigungsvoraussetzungen ausgeschaltet. Auf allen drei noch relevanten Ebenen ist bzw. soll diese Ausschaltung erfolgen:

a) **Baurechtliche Genehmigung:** Hier stellte der VwGH mit Beschluß vom 22. September 1992 fest, daß keine Zuständigkeit für das Bauverfahren gegeben gewesen wäre, hob den Bescheid jedoch nicht auf, sodaß er von der Betreibergesellschaft zu beachten sein wird. Allerdings ist aufgrund der verfassungswidrigen Übergangsregelung zu § 29 Abs 13 AWG (Entfall der baurechtlichen Genehmigungspflicht) den Nachbarn die Möglichkeit genommen worden, eine inhaltliche Überprüfung des Bescheides, insbesondere die Flächenwidmungskonformität der Anlage, durch den öffentlichen Gerichtshof zu erwirken. Dieses Rechtsschutzdefizit geht somit auf das Konto des Gesetzgebers bzw. des Umweltministeriums, in dem das Abfallwirtschaftsgesetz ausgearbeitet wurde.

b) **Elektrizitätsrechtliche Genehmigung:** Hier stellte die Welser Abfallwertungs GmbH an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, den Berufungen der Nachbarn die aufschiebende Wirkung abzuerkennen und damit die Möglichkeit zu eröffnen, vor Abschluß des ordentlichen Verfahrens mit dem Bau zu beginnen. Argumentiert wird von seiten der GmbH mit Entsorgungsnotstand. Gesetzliche Voraussetzung ist, daß die Vollstreckung des Bescheides wegen Gefahr im Verzug im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles sei. Das Interesse kann sich freilich nur in Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens formulieren und der ist in diesem Fall die Erzeugung von Elektrizität. Daher darf den Berufungen der Nachbarn die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt werden.

c) **Gewerberechtliches Verfahren:** Die Berufungen der Nachbarn gegen die Genehmigung der Anlage lagen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten seit Mitte Mai des vergangenen Jahres, also sieben Monate zur Beurteilung am 15. Dezember 1992 vor. Statt einer Entscheidung über die Berufungen, die mittels Beschwerden den öffentlichen Gerichtshöfen zur Prüfung auf Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit vorgelegt werden können, wurde nun die Errichtung nach § 354 genehmigt.

Es ist somit offenkundig, daß mit allen erdenklichen Mitteln die ordentlichen Bewilligungsverfahren und damit die Rechte der Nachbarn unterlaufen werden sollen. Sollte die Errichtung daher tatsächlich erfolgen und zu ortsunüblichen Belästigungen führen, wird die Notwehrgemeinschaft gegen die MVA Wels eine Unterlassungsklage nach § 364 ABGB erwägen müssen (siehe auch VfGH vom 4.3.1992, Zl. B 1208/90 u.a.).

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. Welche Umstände hinderten das Ministerium bisher daran, über die Berufung der Nachbarn im gewerberechtlichen Verfahren zu entscheiden?
2. Warum ist "ein rechtskräftiger Abschluß" des in dritter Instanz anhängigen Berufungsverfahrens "derzeit nicht absehbar" (Zitat aus dem Bescheid GZ 315.196/2-III/3/92)?
3. Werden Sie in Zukunft die Errichtung von Müllverbrennungsanlagen immer vor Abschluß des ordentlichen Verfahrens, also unter Ausschaltung der Nachbarn,

genehmigen, da nach Ihrer Lesart bei allen Anlagen für Hausmüll mit einer Kapazität von über 10.000 Jahrestonnen und allen Verbrennungsanlagen für gefährlichen Abfall ein Genehmigungsverfahren außergewöhnlichen Umfangs gegeben ist und das Ermittlungsverfahren naturgemäß sich "über einen längeren Zeitraum" erstreckt (1. Fall des § 354 GewO)?

4. Welche Dioxin- und Schwermetall-Immissionswerte wurden rund um alte Müllverbrennungsanlage Wels im "Bericht über Bodenuntersuchungen im Raum Wels" vom Juli 1990, erstellt von der Forschungsgesellschaft mbH Technischer Umweltschutz, ausgewiesen?
5.
  - a) Stimmt es, daß die in diesem Bericht ausgewiesenen Immissionswerte den medizinischen Gutachter, Dr. Forth, veranlaßten, in seinem Gutachten die Stilllegung der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Grundstücke nahezu legen?
  - b) Welche amtlichen Maßnahmen erfolgten bisher auf diese Empfehlung hin?
6. Aufgrund der Emissionsmessungen an der alten MVA Wels erstellte Dr. Haider 1985 ein medizinisches Gutachten, urgierte allerdings die offenen Messungen der chlorierten Kohlenwasserstoffe und Dioxine und warnte vor deren Risiken. Warum dauerte es fünf Jahre, also bis zum Jahre 1990, bis diese Emissionsmessungen durch die Gewerbebehörde angeordnet wurden?
7.
  - a) Wann ging die *alte MVA Wels* in Betrieb und wie mit welcher Kapazität wurde die MVA durchschnittlich gefahren?
  - b) Welche bescheidmäßigen Beschränkungen für den Ausstoß von Luftschadstoffen gab es und auf welche Rechtsgrundlage gingen sie zurück?
  - c) Wie hoch waren maximal und durchschnittlich die Emissionen tatsächlich?
  - d) War die Anlage gewerberechtlich bewilligt?
  - e) Warum unterlag die Anlage nicht dem Forstgesetz (§§ 49 ff)?
  - f) War die Anlage nach dem Dampfkessel-Emissionsgesetz oder seinem Nachfolger, dem LRG-K beurteilt worden?
8.
  - a) Warum wurde weder der "Bericht über Bodenuntersuchungen im Raume Wels" vom Juli 1990 in 1. und 2. Instanz zu den unmittelbaren Beurteilungsgrundlagen genommen noch neuerlich eine Erhebung des Ist-Zustandes und damit der Vorbelastung aufgrund der alten MVA von der Gewerbebehörde in Auftrag gegeben?
  - b) Dr. Haider führte in seinem Gutachten von 1985 ausdrücklich die bedingte Aussagekraft der einzigen Luftmeßstelle in Wels an, da diese 3 km (westlich) von der MVA entfernt sei. Warum geht er auf diesen Mangel nicht abermals in seinem Gutachten im anhängigen gewerberechtlichen

Verfahren ein? Ist insofern nicht offenbar eine Unvollständigkeit zu erblicken, sodaß ganz offensichtlich auch hinsichtlich der Luftimmissionen keine Erhebungen vorliegen?

- c) Wie ist es möglich, daß das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bescheid, mit dem die Errichtung nach § 354 GewO genehmigt wurde, zur Auffassung gelangt, daß die MVA grundsätzlich genehmigungsfähig sei, wenn noch nicht einmal der Ist-Zustand der Belastung vollständig und unmittelbar erhoben wurde? (Bekanntlich darf eine Anlage ua. nur dann genehmigt werden, wenn sie Gesundheit und Eigentum der Nachbarn, in diesem Fall zB die landwirtschaftliche Nutzung, nicht beeinträchtigt.)
9. a) Warum haben in der zweiten Instanz die zugegebenen Fehler im meteorologischen Gutachten nicht dazu geführt, daß auch eine Korrektur (Ergänzung) des medizinischen Gutachtens, das auf dem meteorologischen Gutachten aufbaut, angefordert wurde? (Die Genehmigung nach § 354 erlaubt die Errichtung der Anlage nach dem Bescheid der 2. Instanz!)
- b) Welche Konsequenz hat die Tatsache, daß der bisher zuständige medizinische Gutachter Dr. Haider im Fall Kematen den Erhebungsgegenstand offenbar vorsätzlich so eng gewählt hat, daß ein positives Gutachten erstellt werden konnte (siehe Profil Nr. 4/1993, S 28)?
10. a) Wieviel Strom soll laut elektrizitätsrechtlichem Ansuchen der Betreiber bei der MVA Wels anfallen?
- b) Wer soll laut Plänen der Betreiber Abnehmer dieses Stroms sein?
- c) Die Betreiberfirma argumentiert die beantragte Aberkennung der aufschiebenden Wirkung von Berufungen mit dem Müllnotstand. Von welchen Lieferanten werden die beantragten 60.000 Jahrestonnen Müll stammen?
- d) Ist nicht aus der Tatsache, daß im Zuge der Deponie-Verträge mit den Umlandgemeinden der Stadt Wels die zukünftige Zulieferung von Müll an die geplante MVA *abgesichert* werden muß, auf bloße Gewinnerzielungsabsicht zu schließen?
- e) Ist dem Ministerium bekannt, daß der Antrag der Betreiberfirma eigentlich auf rein fiskalische Überlegungen zurückgeht, nämlich daß sich die Gesellschaftseigentümerin, die Stadt Wels, die Erhöhung der Errichtungskosten wegen Zeitverzögerung sparen will und von Gefahr in Verzug keine Rede sein kann? Ist dem Ministerium der einschlägige Amtsbericht des Magistrats der Stadt Wels vom 15. 12. 1992 bekannt (MA7-AWi-18-1992)?